



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



# Lektüre zum untauglichen Versuch einfügen.

Thierry Urwyler/Moritz Oehen,  
BGE 140 IV 150: Der untaugliche  
Versuch und das Ei des  
Kolumbus, forumpoenale  
5/2015, 303 ff.



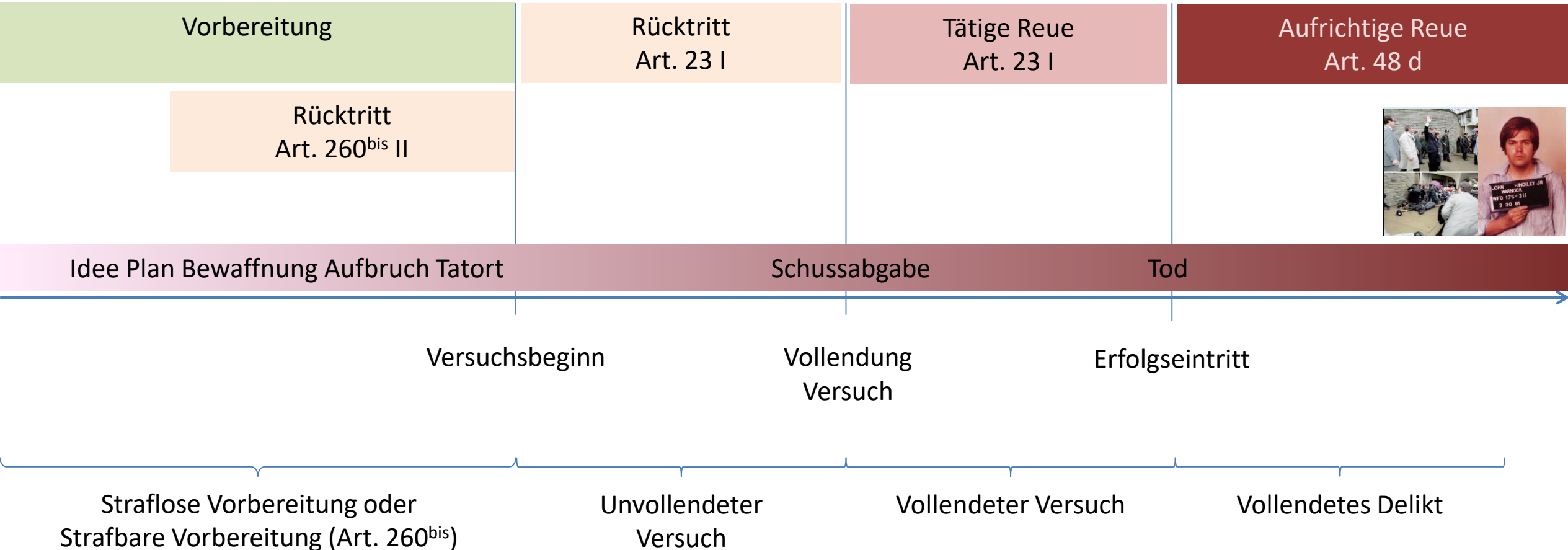


# Rücktritt/Tätige Reue beim Diebstahl?

Wie muss man sich Rücktritt und  
tätige Reue beim Diebstahl  
vorstellen?

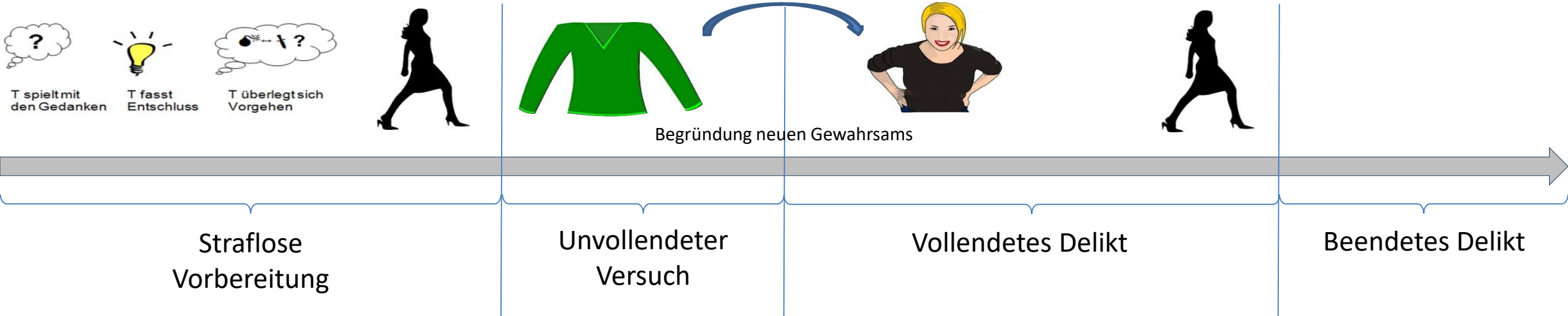


# Rücktritt – tätige Reue



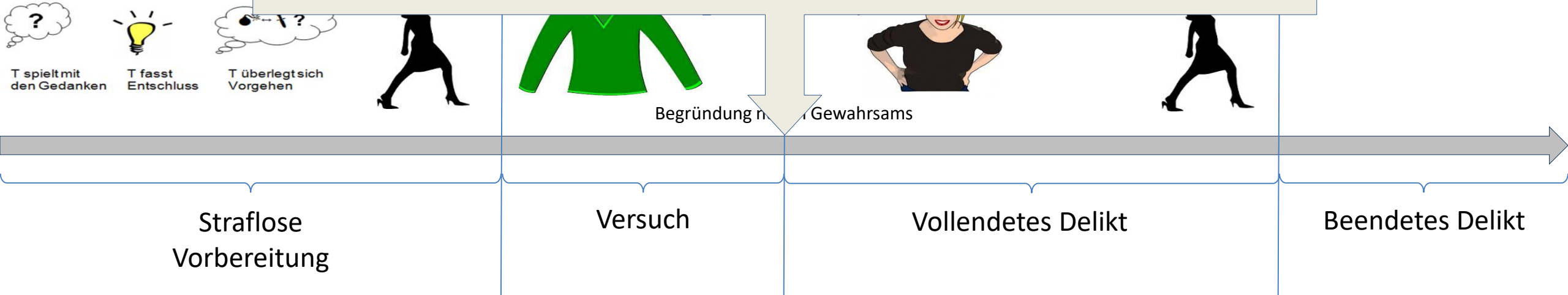


# BGE 92 IV 91 («Stämpfli»)



# BGE 92 IV 91 («Stämpfli»)

«Weggenommen hat die Beschwerdeführerin den Pullover, als sie ihn in ihren ausschliesslichen Gewahrsam brachte. Das geschah dadurch, dass sie in der Umkleidekabine den fremden Pullover unter dem eigenen versteckte, um ihn sich anzueignen»



# Rücktritt/Tätige Reue beim Diebstahl?

- **Vollendet** ist die Tat mit der Begründung des neuen Gewahrsams
- **beendet** ist die Tat mit dem Eintritt der Bereicherung
- Ein Vollendeter VERSUCH ist nicht möglich, weil es sich beim **Diebstahl** nicht um ein Erfolgs-, sondern um ein reines **Tätigkeitsdelikt** handelt.
- Deshalb keine tätige Reue beim Diebstahl, sobald Warenhaus verlassen, nur noch Art. 48a. (Strafmilderung)
- Zurückbringen des Pullovers ist keine tätige Reue, weil Diebstahl bereits vollendet.



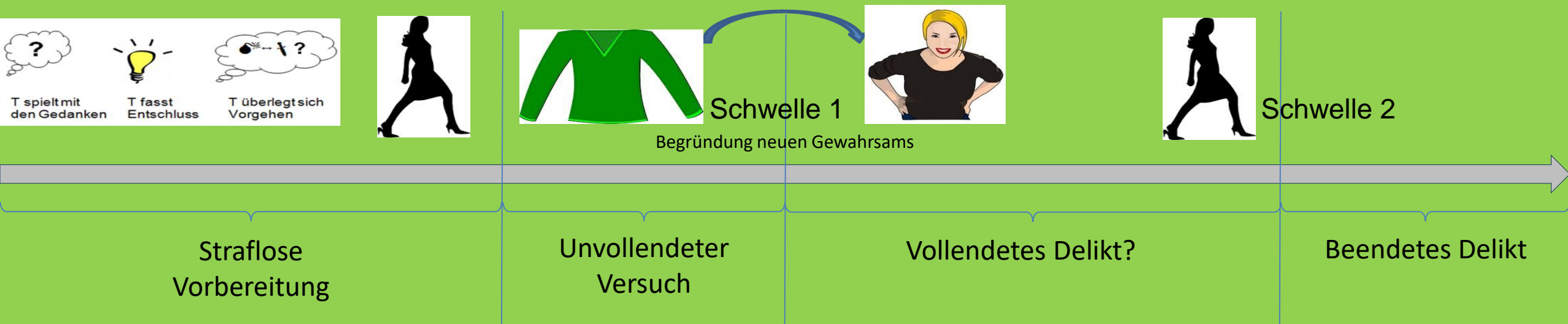
# Rücktritt/Tätige Reue beim Diebstahl?

Fiktives Beispiel: Frau Stämpfli sieht von ihrem Plan ab und lässt den Pullover in der Migros zurück, bevor sie den Laden verlässt.





# BGE 92 IV 91 («Stämpfli»)

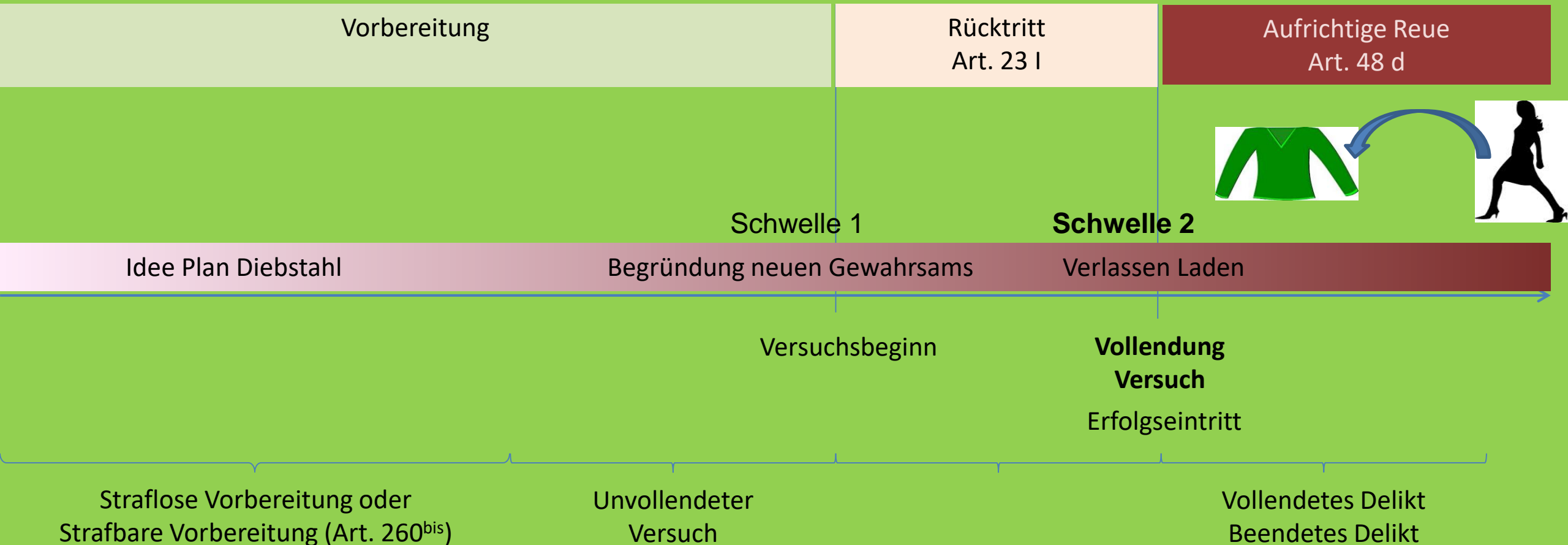


# BGE 92 IV 91 («Stämpfli»)

- Problem: Beginn der Ausführung, Schwellentheorie des Bundesgerichts:
- "Jede Tätigkeit die nach dem Plan den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen."



# Rücktritt – tätige Reue



# Rücktritt – tätige Reue





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Versuch

Sandro 89



# Beginn der Ausführung

Wann beginnen die sexuellen  
Handlungen mit einem Kind?





# Beginn der Ausführung

1. Subjektives Element:  
Plan des Täters
2. Objektives Element:  
Äusseres Tätigwerden  
Räuml./Zeitl. Tatnähe
3. Point of no return überschritten.





# Beginn der Ausführung

1. Subjektives Element:  
Plan des Täters
2. Objektives Element:  
Äusseres Tätigwerden  
Räuml./Zeitl. Tatnähe
3. Point of no return überschritten.

```
man32> hast du ein fotohandy?  
maus12> ja, hab ich  
man32> wollen wir geile mms tauschen?  
maus12> was für?  
man32> willst du mein schwanz sehen?  
maus12> was soll ich denn zurückschicken  
man32> ein nacktbild von deinem arsch  
oder <censored>
```





# Weiterführende Lektüre

- Urteilsbesprechung von Peter Albrecht, AJP 2005, 751 ff.
- Frank Meyer, Neues zu den Rechtsfolgen unzulässiger Tatprovokation, forumpoenale 3/2015, 176 ff.





**Universität  
Zürich** UZH

# Versuch

Nachtrag Cyber-Grooming



# Cyber-Grooming

«Cyber-Grooming ist unter Strafe zu stellen und als Officialdelikt auszugestalten... Es darf nicht sein, dass Erwachsene mit einem Kind im Netz sexuelle Kontakte haben können und diese dennoch straflos bleiben...»



18.434 – Parlamentarische Initiative Viola Amherd (CVP)  
Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen  
Stand: vom Nationalrat noch nicht behandelt



# Cyber-Grooming

- 29.08.2019 – Kommission für Rechtsfragen NR: Folge gegeben
- 29.10.2019 – Kommission für Rechtsfragen SR: Zustimmung
- Erstbehandelnder Rat: Nationalrat



18.434 – Parlamentarische Initiative Viola Amherd (CVP)  
Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen  
Stand: vom Nationalrat noch nicht behandelt



# Cyber-Grooming

- Kein Verdachtsstrafrecht
- Grooming bereits strafbar, wenn Treffen geplant
- Herstellung von/Konfrontation mit Pornografie ist strafbar
- Sexuelle Belästigung auch übers Internet strafbar.



13.442 Parlamentarische Initiative RK-NR vom 15.8.2013  
Grooming mit Minderjährigen  
Stand: 10.12.2014 – Ständerat: Keine Folge gegeben  
Votum SR Claude Janiak



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Versuch

Rechtswidrigkeit und Schuld

# Versuch

## I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

## II. Tatbestand

1. Tatentschluss, alle Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

## III. Rechtswidrigkeit

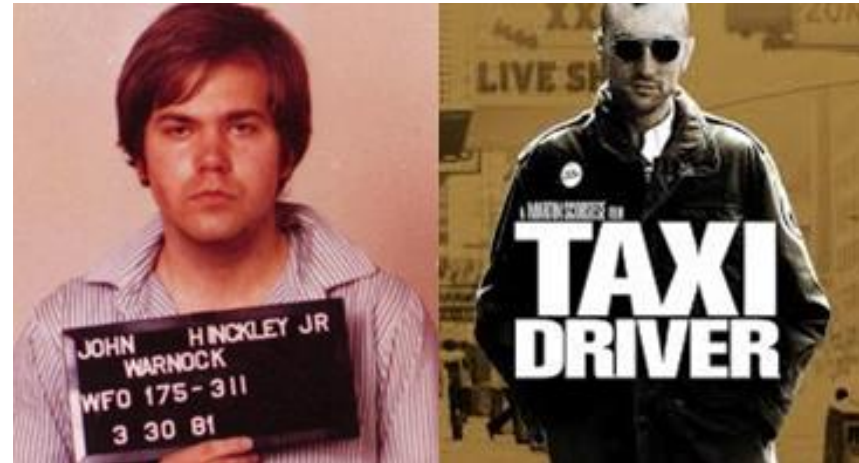
## IV. Schuld

## V. Tätige Reue/Rücktritt



# Versuch

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss, alle Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld**
- V. Tätige Reue/Rücktritt



Reagan-Attentäter John Hinckley





**Universität  
Zürich** UZH

# Versuch

Zusammenfassung

# Zusammenfassung Versuch

## I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs



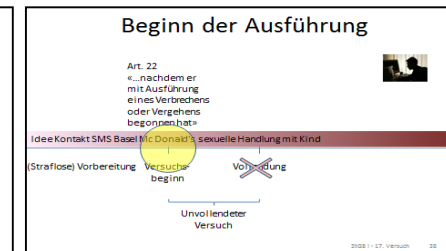
## II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

Universität Zürich

Fehlende Vollendung

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	Handlungsrecht
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Täterding</li> <li>• Kausal/Zurechnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handlung unrecht</li> <li>• Ohne Erfolgsunrecht</li> </ul>
Rechtswidrigkeit			
Schuld			



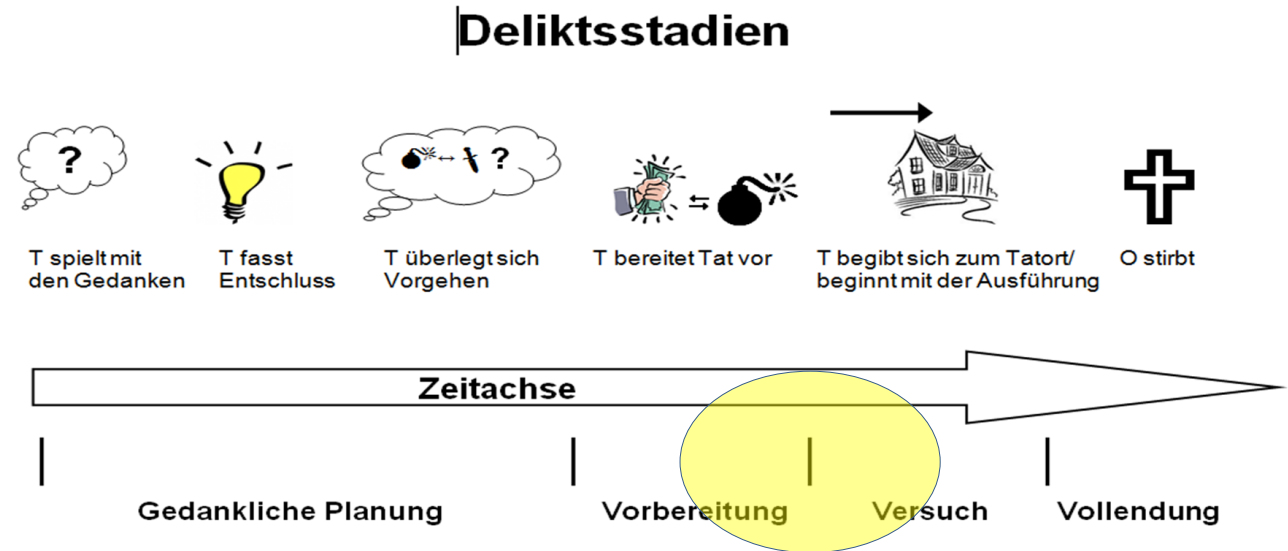
## III. Rechtswidrigkeit

## IV. Schuld

## V. Tätige Reue/Rücktritt

# Zusammenfassung Versuch

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Versuch

Sonderprobleme



# Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



# Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



# Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Untauglicher Versuch:  
Strafmilderung

2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Grob unverständiger untauglicher Versuch:  
Straflosigkeit



# Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.



2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.







# Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
  - Einfacher untauglicher Versuch (Abs. 1)
  - Grob unverständiger untauglicher Versuch (Abs. 2)
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



# Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Untauglicher Versuch:  
Strafmilderung

2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Grob unverständiger untauglicher Versuch:  
Straflosigkeit



# Strafgrund untauglicher Versuch

## Objektive Theorie

Strafbarkeit untauglichen Versuchs nicht erklärbar, da objektiv ungefährlich. Fazit: beide straflos.

## Subjektive Theorie

Strafmilderung untauglichen Versuchs nicht erklärbar, da deliktischer Wille. Fazit: beide voll strafbar.





# BGE 124 IV 97 – Raub im Bahnhof

- B. überfiel Vorstand des Bahnhofs in O. und erbeutete Fr. 904.50 sowie zwei unpersönliche GA (ca. Fr. 8'200.--).
- B. nahm irrtümlich an, der mitgeführte Revolver sei geladen.





## Art. 140 Ziff. 2 – Raub

Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.



# Fehlende Vollendung

Tatbestand	Objektiv • Täter • Tathandlung/-mittel • Tatobjekt • Taterfolg • Kausal./Zurechnung	Subjektiv • Wissen • Willen	Handlungsunrecht  Ohne Erfolgsunrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			




# Untauglicher Versuch

Untaugliches Tatobjekt



BGE 131 IV 100

# Untauglicher Versuch

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>• Täter ✓</li><li>• Tathandlung ✓</li><li>• Tatobjekt <del>✗</del></li><li>• Taterfolg <del>✗</del></li><li>• Kausal./Zurechnung</li></ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"><li>• Wissen ✓</li><li>• Willen ✓</li></ul> 	Handlungsunrecht  Ohne Erfolgsunrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			





# Struktur des untauglichen Versuchs

«Beim untauglichen Versuch besteht ein Sachverhaltsirrtum zuungunsten des Täters. Nach der Vorstellung des Täters erfüllt er einen Tatbestand, in Wirklichkeit ist sein Verhalten harmlos».

BGE 124 IV 97 (Verurteilung)





# Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
  - Einfacher untauglicher Versuch (Abs. 1)
  - Grob unverständiger untauglicher Versuch (Abs. 2)
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



# Untauglicher Versuch (22 II)

Voodoozauber.ch

Rubrik: Aktive Beschwörungen

Beschworen wurde: Reto P. 84262

Montag, 16. Oktober 2017 – 23:40 Uhr

Reto, du mieser kleiner dreckiger Wurm mit riesigen Minderwertigkeitskomplexen! Ich verfluche dich! Du sollst aus deinen Augen bluten, blind und impotent werden; dabei große Schmerzen in jeder Faser deines Körpers erleiden. Bei jeder Schmerzattacke soll dir mein Name in den Kopf schießen.



# Untauglicher Versuch (22 II)

Voodoozauber.ch

Rubrik: Aktive Beschwörungen

Beschworen wurde: Roland B. 84502

Montag, 21. Oktober 2019 – 11.34 Uhr

egal was du tust, egal was du machst du wirst immer an mich denken wenn du mit einem anderen typ was haben solltest. du bist auf der verliererstasse. alle deine bemühungen werden scheitern, du wirst nie wieder glücklich werden. du wirst immer dicker und hässlicher, deine ausstrahlung wirst du verlieren, pickel sollst du bekommen. die voodoogötter werden mir helfen dich zu bestrafen. so sei es danke



# Untauglicher Versuch (22 II)

## Ich will auch Voodoobeschwörungen aktivieren

12 Beschwörungen für 10 Euro buchen

5 Beschwörungen für 5 Euro buchen

1 Beschwörung für 3 Euro buchen

## Haftungsausschluß

...Der/die BenutzerIn/TeilnehmerIn wendet eine Beschwörung auf eingene Verantwortung an, es wird keinerlei Garantie abgegeben das eine Beschwörung, oder ein Wunsch in Erfüllung geht.





# Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Untauglicher Versuch:  
Strafmilderung

2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Grob unverständiger untauglicher Versuch:  
Straflosigkeit



# BGE 70 IV 49 – Abtreibung mit Senfbädern?

«Solches Handeln setzt eine qualifizierte Untauglichkeit des Mittels voraus, ... welche ...vom Täter nur aus besonderer Dummheit verkannt worden ist, diesen mehr dumm als gefährlich erscheinen lässt...»





# BGE 70 IV 49 – Abtreibung mit Senfbädern?

«Senfbäder und Spülungen mit Seifenwasser... sind nicht solche Mittel. Sie stehen in weiten Kreisen des Volkes im Rufe der Tauglichkeit, und es gibt sogar Mediziner, welche sie für geeignet halten.»

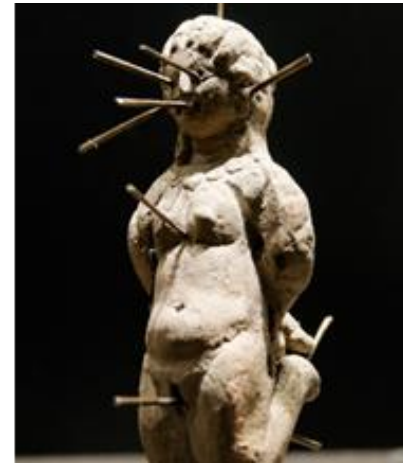






# Untauglicher Versuch (22 II)

- Tatmittel oder Tatobjekt nicht nur im konkreten Fall untauglich
- Tat kann überhaupt nie so ausgeführt werden
- Versuch aus exquisiter Dummheit





# Untauglicher Versuch

- Auch eine vermeintlich schlafende, indes bereits tote Frau kann nie getötet werden.
- Entscheidend deshalb: Aus nachträglicher Perspektive ex ante: Gefährlichkeit oder Dummheit?





# Zusammenfassung untauglicher Versuch

- Untauglicher Versuch = Sachverhaltsirrtum zu Ungunsten
- Falls aus nachträglicher Sicht ex ante gefährlich: strafbar
- Falls «nur dumm»: straflos





# Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



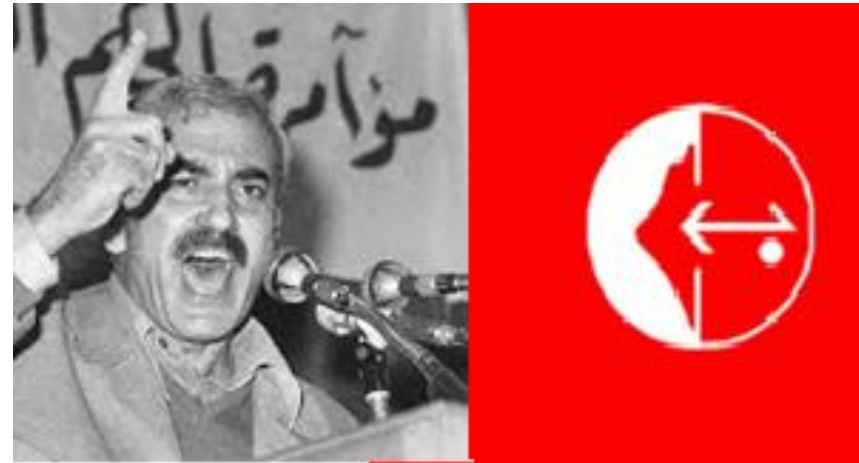
# Terrorjahre

<https://www.srf.ch/news/schweiz/wird-der-absturz-von-wuerenlingen-neu-aufgerollt>



# Swissair Flug 330

- 21. Februar 1970: Bombenanschlag der PFLP auf Swissair Flug 330 von Zürich – Tel Aviv.
- Absturz bei Würenlingen

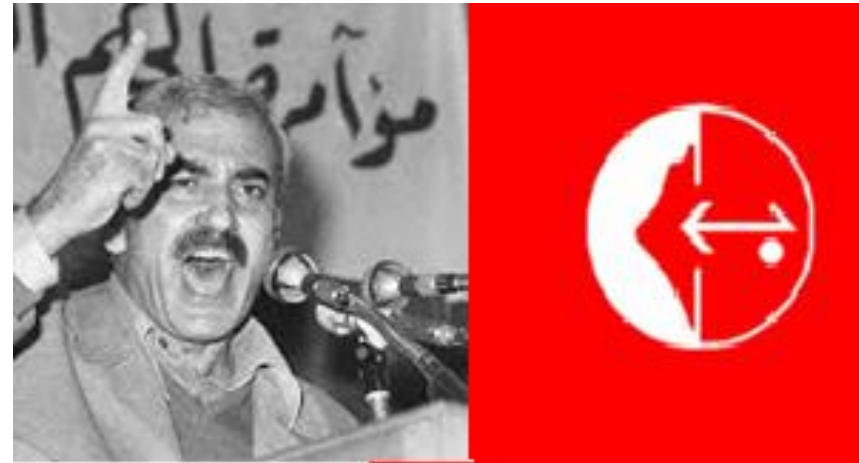


PFLP – Popular Front for the Liberation of Palestine;  
George Habash



## Art. 260ter VE-StGB/1978 – Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Wer durch planmässige technische, organisatorische oder andere Vorkehrungen eine der in Artikel 260<sup>bis</sup> Absätze 1 und 2 genannten Taten vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft...



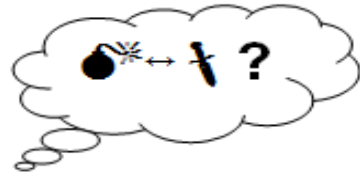
# Deliktsstadien



T spielt mit  
den Gedanken



T fasst  
Entschluss



T überlegt sich  
Vorgehen



T bereitet Tat vor



T begibt sich zum Tatort/  
beginnt mit der Ausführung



O stirbt

Zeitachse

Gedankliche Planung

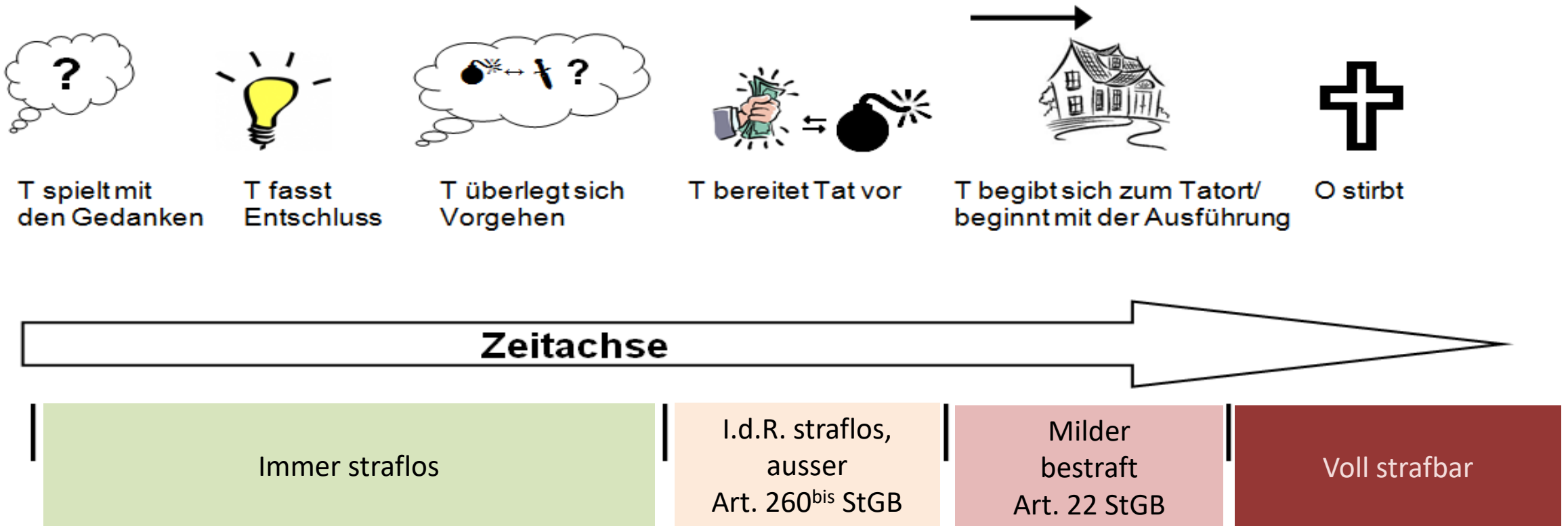
Vorbereitung

Versuch

Vollendung



# Deliktsstadien





# Art. 260<sup>bis</sup> StGB – Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c<sup>bis</sup> Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);
- f. Geiselnahme (Art. 185);
- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gg. die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c-264h).



# Rücktritt – tätige Reue



Idee Plan Bewaffnung Aufbruch Tatort

Schussabgabe

Tod

Versuchsbeginn

Vollendung  
Versuch

Erfolgseintritt

Straflose Vorbereitung oder  
Strafbare Vorbereitung (Art. 260<sup>bis</sup>)

Unvollendeter  
Versuch

Vollendeter Versuch

Vollendetes Delikt



# Versuchsstrafbarkeit

- Wie wäre der Fall von D.F. zu beurteilen, wenn er die Haken bereits in die Decke geschraubt hätte?



# BGE 132 IV 127

- Ende März 2002 begab sich A. mit zwei Gehilfen nach Genf in der Absicht, bewaffnete Raubüberfälle zu begehen.
- Sie brachten eine Feuerwaffe, Vermummungsmaterial, Handfesseln und SIM-Karten mit.
- A. liess seine Beziehungen in Genf spielen, um für alle kostenlose Unterkunft und drei mögliche Tatorte in der Nähe der Wohnung seiner Partner zu finden.





# Strafbare Vorbereitungshandlung

Art. 260<sup>bis</sup> StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer **planmässig konkrete technische oder organisatorische** Vorkehrungen trifft, deren **Art und Umfang** zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- ..
- d. Raub (Art. 140);



# Art. 19 Betäubungsmittelgesetz

- 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt
- a. anbaut, herstellt ...
  - b. lagert, versendet, einführt...
  - c. veräussert, verschafft
  - d. besitzt, ...
  - g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a-f **Anstalten trifft.**





# Art. 19 Betäubungsmittelgesetz

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt

a. anbaut, herstellt ...

b. lagert, versendet, einführt...

c. veräussert, verschafft

d. besitzt, ...

g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a-f **Anstalten trifft.**







# Art. 247 StGB Fälschungsgeräte

Wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Metallgeld, Papiergeld, Banknoten anfertigt oder sich verschafft, um sie unrechtmässig zu gebrauchen, ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





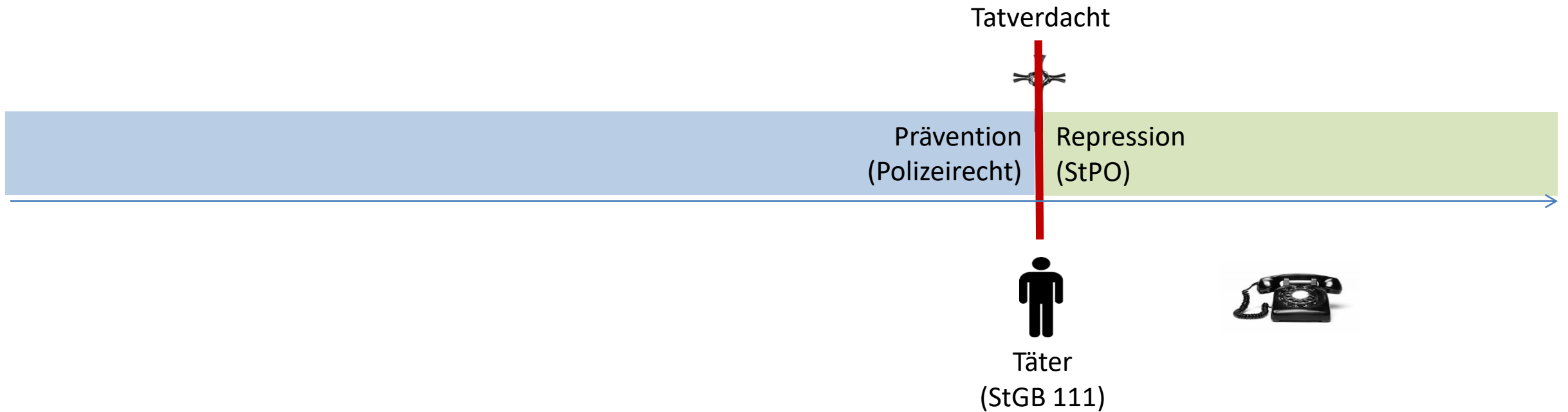
# Probleme

1. Strafprozessrecht
2. Allgemeiner Teil



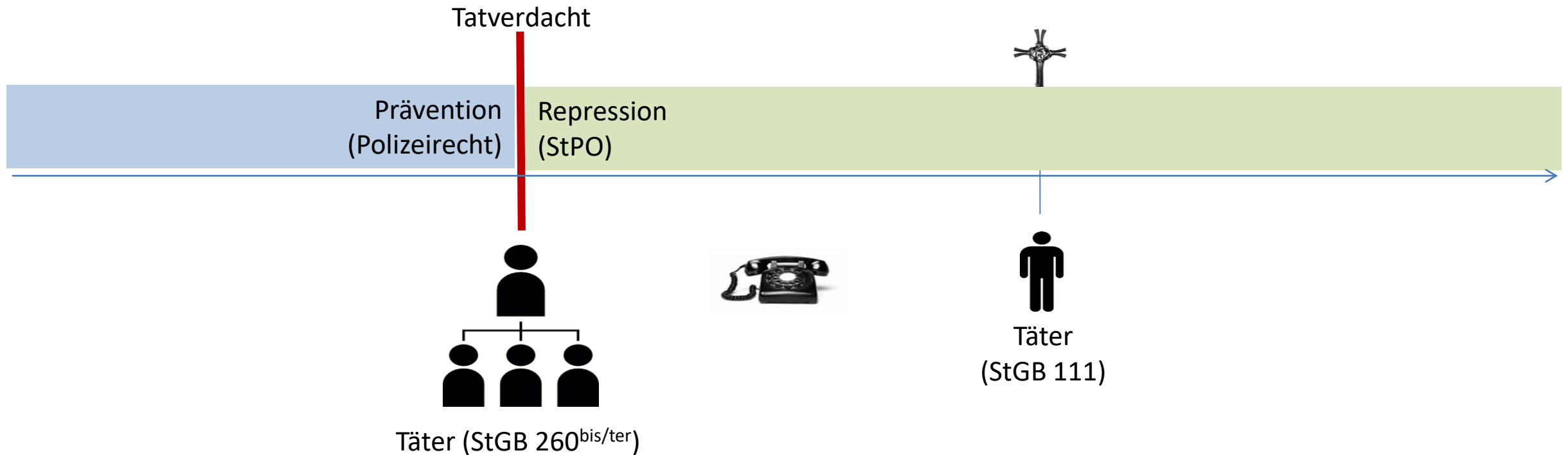


# Strafbare Vorbereitungshandlung





# Strafbare Vorbereitungshandlung





# Probleme

1. Strafprozessrecht
2. Allgemeiner Teil





# Probleme

1. Strafprozessrecht
2. Allgemeiner Teil
  - Versuchtes Anstaltentreffen
  - Anstiftung zum Verschaffen
  - ...





# Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



# Art. 23 – Rücktritt und tätige Reue

1 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.







# Art. 23 – Rücktritt und tätige Reue

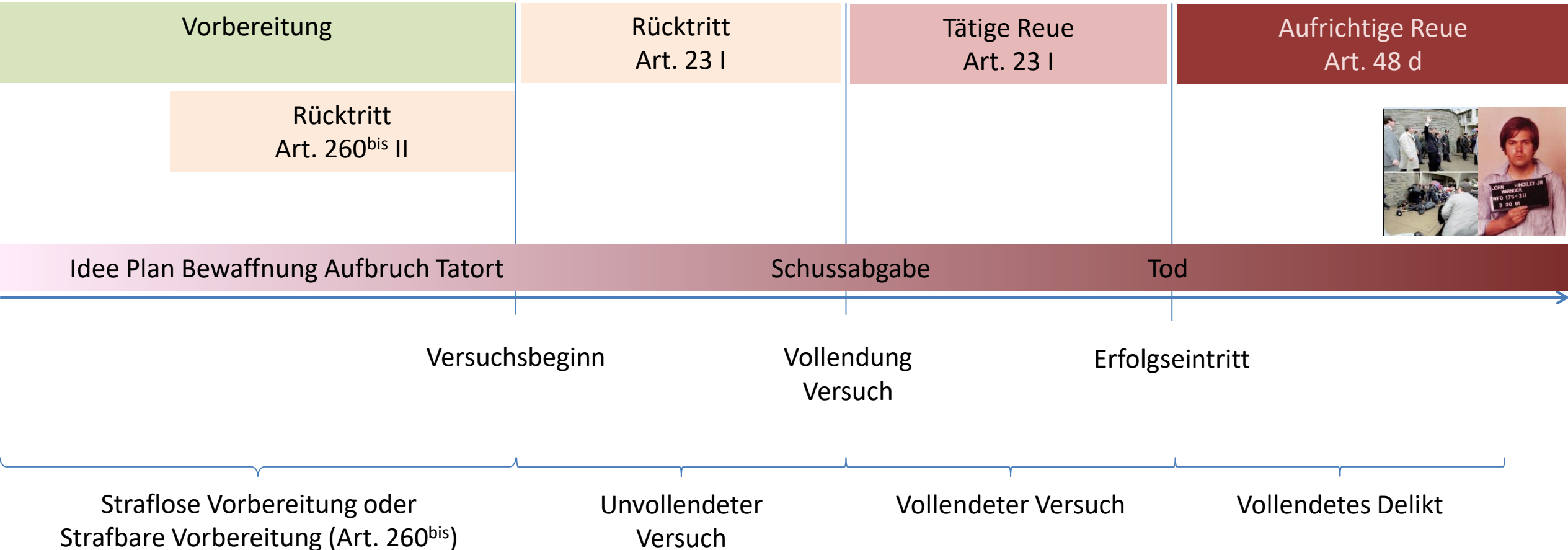
1 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

Rücktritt

Tätige Reue



# Rücktritt – tätige Reue





# Rücktritt – tätige Reue

## Rücktritt:

1. Versuchsschwelle überschritten
2. Versuch noch nicht vollendet
3. Absehen von deliktischem Vorhaben
4. Tätigkeits- und Erfolgsdelikte
5. Bsp: Blood & Honour Gang löst V-Formation auf.

## Tätige Reue:

1. Versuchsschwelle überschritten
2. Versuch vollendet, Erfolg ausstehend
3. Tätigwerden zur Erfolgsabwendung
4. Erfolgsdelikte
5. Bsp: Erfolgreiche erste Hilfe, Brandstifter löscht Feuer



# Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
  1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
  2. Aufgabe Tatentschluss
  3. Freiwilligkeit
  4. Rücktrittsleistung





# Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
  - 1. Fehlende Vollendung
  - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
  - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
  - 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
  - 2. Aufgabe Tatentschluss
  - 3. Freiwilligkeit
  - 4. Rücktrittsleistung





# Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
  - 1. Fehlende Vollendung
  - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
  - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
  - 1. **Versuch begonnen, aber nicht vollendet**
  - 2. Aufgabe Tatentschluss
  - 3. Freiwilligkeit
  - 4. Rücktrittsleistung





# Versuchsbeginn

«zur 'Ausführung' der Tat [gehört] jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren»



BGE 131 IV 100



# Rücktritt

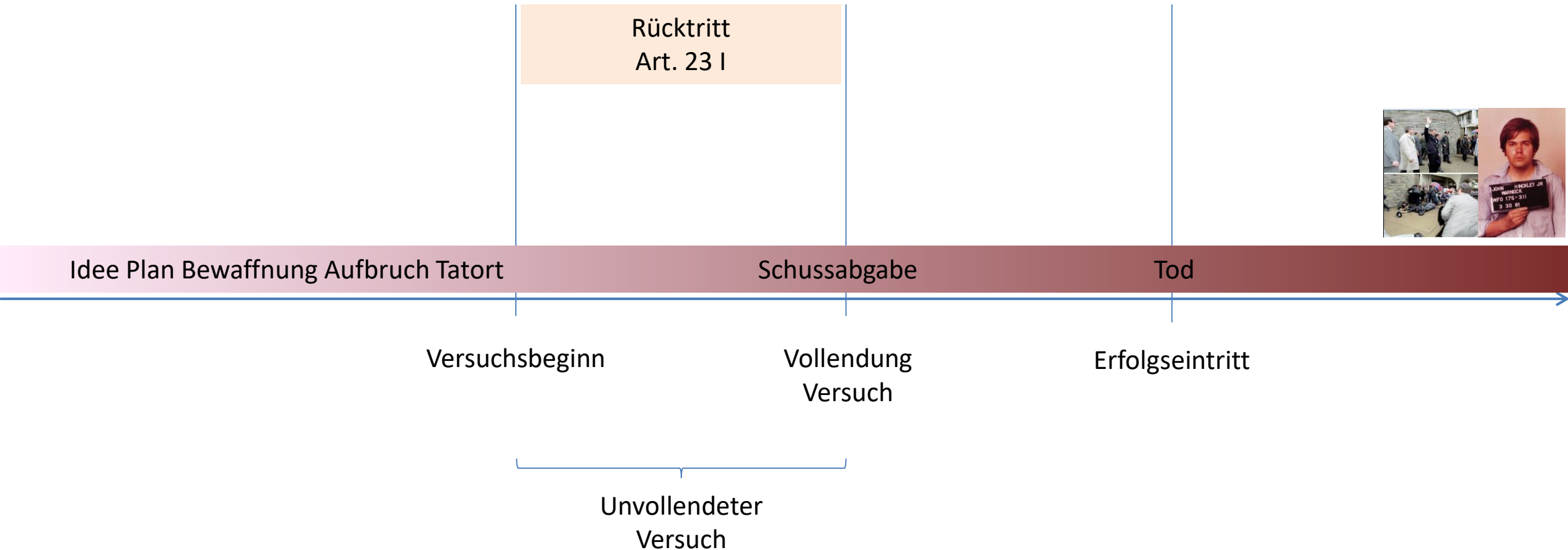
Ab welchem und bis zu welchem Zeitpunkt ist ein Rücktritt noch möglich?







# Rücktritt





# Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
  - 1. Fehlende Vollendung
  - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
  - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
  - 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
  - 2. Aufgabe Tatentschluss
  - 3. Freiwilligkeit
  - 4. Rücktrittsleistung





# Aufgabe Tatentschluss

Dieb bricht Versuch ab, Tresor aufzuschweissen. Holt Sprengstoff. Wird gefasst. Keine Aufgabe des Tatentschlusses.



Donatsch/Tag<sup>9</sup>, 145



# BGE 132 IV 127

- Da ein Bekannter ihnen vom Überfall einer Tankstelle abriet, weil diese von Kameras zu genau überwacht wurde... liessen sie ihrem deliktischen Vorhaben ab.
- In der Folge wandten sie sich dem leichter begehbaren Drogenhandel zu





# Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
  - 1. Fehlende Vollendung
  - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
  - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
  - 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
  - 2. Aufgabe Tatentschluss
  - 3. **Freiwilligkeit**
  - 4. Rücktrittsleistung





# Freiwilligkeit

## **Autonomer Rücktritt**

«ich will nicht zum Ziel kommen, selbst wenn ich es könnte»

- «aus eigenem Antrieb»  
(Art. 23 I StGB)
- Keine ethisch hochstehenden  
Motive
- Keine «Reue» verlangt



Reinhard Frank 1860-1934



# Freiwilligkeit

## **Heteronomer Rücktritt:**

«ich kann nicht zum Ziele kommen,  
selbst wenn ich es wollte»

- Opfer wehrt sich erfolgreich
- Polizei am Tatort
- Opfer durchschaut Schwindel nach erster Lüge
- Tresor mit diesen Werkzeugen nicht aufzubrechen



Reinhard Frank 1860-1934



# Freiwilligkeit

- Am Abend des 30. April 2006 ging die T. (51) ins Schlafzimmer ihrer Mutter (82).
- Sie würgte ihre Mutter zunächst so stark, dass diese kaum noch Luft bekam. Dabei sagte sie zu ihr, dass sie sie nun fertig machen würde.
- Erst als ihre Mutter sie kräftig am Handrücken kratzen konnte, löste sie ihre Hände von deren Hals.



Bundesgerichtsurteil 6B\_422/2008





# Freiwilligkeit

- Daraufhin nahm T. die Bettdecke und drückte sie ihr ins Gesicht, so dass diese fast nicht mehr atmen konnte.
- Es gelang der Mutter, unter der Bettdecke aus dem Bett zu rutschen.



Autonomer Rücktritt?



# Freiwilligkeit

- In der Folge schlug die T. mehrmals mit dem Fuss der Nachtschlampe auf den Kopf ihrer Mutter ein.
- Dabei sagte sie zu ihr, sie mache sie fertig, nun bekomme sie den Rest.
- Die Mutter flehte um ihr Leben. Daraufhin liess die T. den Lampenfuss fallen und ging in ihr eigenes Zimmer.



Autonomer Rücktritt?



# Freiwilligkeit

«Die Vorinstanz kommt ... zum Schluss, dass die Beschwerde-führerin erst auf das Flehen ihrer Mutter hin von den Übergriffen abgesehen hat. Von einem Rücktritt aus eigenem Antrieb kann daher keine Rede sein.»





# Freiwilligkeit

«Die Vorinstanz kommt ... zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin erst auf das Flehen ihrer Mutter hin von den Übergriffen abgesehen hat. Von einem Rücktritt aus eigenem Antrieb kann daher keine Rede sein.»

Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
6B\_422/2008/sst

Urteil vom 31. Juli 2008  
Strafrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Favre, präsidierendes Mitglied,  
Bundesrichter Wiprächtiger, Ferrari,  
Gerichtsschreiber Thommen.



# BGE 132 IV 127

...Da ein Bekannter ihnen vom Überfall einer Tankstelle abriet, weil diese von Kameras zu genau überwacht wurde... liessen sie ihrem deliktischen Vorhaben ab.



Autonomer Rücktritt?



# Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
  1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
  2. Aufgabe Tatentschluss
  3. Freiwilligkeit
  4. Rücktrittsleistung



# Rücktrittsleistung

- «führt... nicht zu Ende»  
(Art. 23 I StGB)
- Blosses Unterlassen weiterer Handlungen genügt.
- Einbrecher verlässt Grundstück wieder.
- Räuber lässt Waffe sinken.





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Tätige Reue





# Art. 23 – Rücktritt und tätige Reue

1 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

Tätige Reue



# Prüfschema tätige Reue

## I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

## II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

## III. Rechtswidrigkeit

## IV. Schuld

## V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



# Prüfschema tätige Reue

## I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

## II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

## III. Rechtswidrigkeit

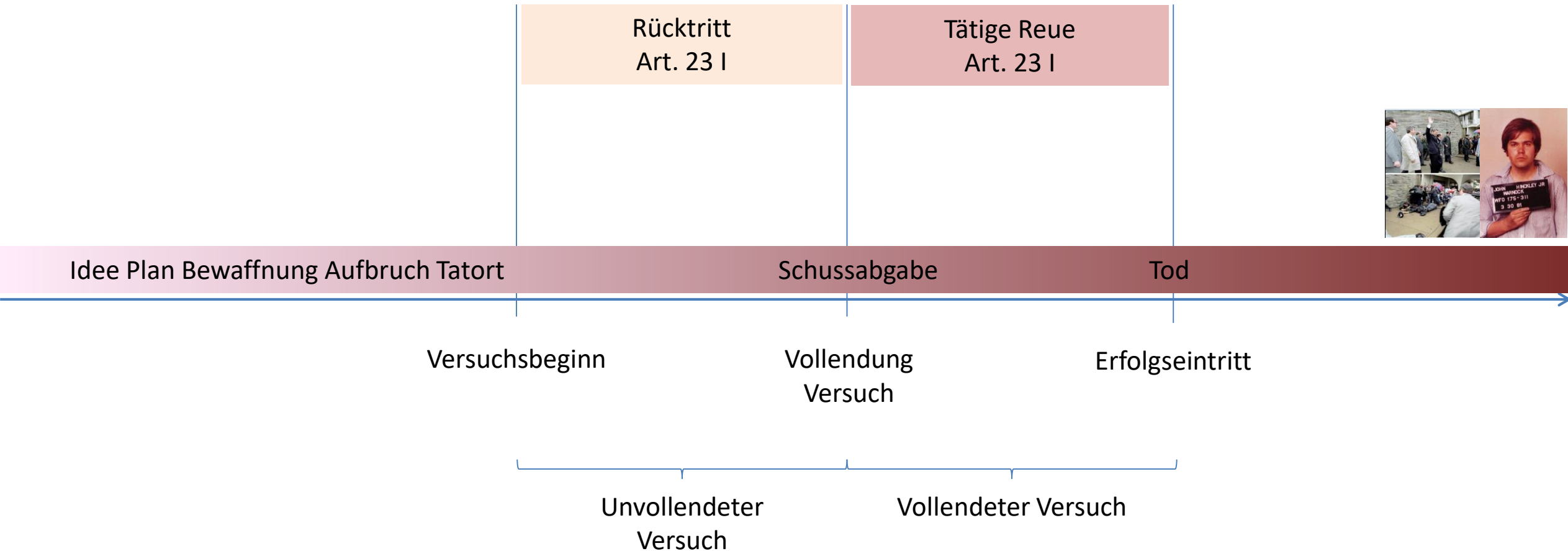
## IV. Schuld

## V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen **und** vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



# Tätige Reue





# Prüfschema tätige Reue

## I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

## II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

## III. Rechtswidrigkeit

## IV. Schuld

## V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



# Aufgabe Tatentschluss

- Endgültiger Rücktrittswille
- Fehlt, wenn Bombenleger Zündung nur stoppt, weil er diskretere Gifttötungsoption gefunden hat.





# Prüfschema tätige Reue

## I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

## II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

## III. Rechtswidrigkeit

## IV. Schuld

## V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



# Freiwilligkeit

- «aus eigenem Antrieb»  
(Art. 23 I StGB)
- **Autonomer** Rücktritt «ich will nicht zum Ziel kommen, selbst wenn ich es könnte»
- **Heteronomer** Rücktritt  
«ich kann nicht zum Ziele kommen, selbst wenn ich es wollte»



Reinhard Frank 1860-1934





# Prüfschema tätige Reue

## I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

## II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

## III. Rechtswidrigkeit

## IV. Schuld

## V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



# Betätigung der Reue

- Blosses Unterlassen weiterer Handlungen genügt nicht mehr
- *Tätige* Reue
- Tatsächliches Abwenden des Erfolgs
- Rocker ziehen Opfer aus der Aare, ruft Ambulanz etc.



BGE 103 IV 65



# Hypothetische Rücktrittsleistung

## Art. 23 Abs. 3 StGB

Das Gericht kann die Strafe auch mildern oder von der Bestrafung absehen, wenn der Rücktritt des Täters oder des Teilnehmers die Vollendung der Tat **verhindert hätte**, diese aber aus anderen Gründen ausbleibt.



# Hypothetische Rücktrittsleistung

1. Erfolg ausgeblieben
2. Anderer Grund: Polizei hat Bombe entschärft
3. Täter weiss das nicht
4. Entschärft Bombe via Fernbedienung
5. Dies hätte den Erfolg abgewendet





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Rücktritt und Tätige Reue

Zusammenfassung



# Rechtsfolgen von Rücktritt und tätiger Reue

Art. 23 Abs. 1 StGB

Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.





# Rücktritt – tätige Reue



## Rücktritt

1. Versuch begonnen,  
**aber nicht** vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung  
**passives** Aufgeben

## Tätige Reue

1. Versuch begonnen  
**und** vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung  
**aktives** Verhindern

Falls erfüllt: Rechtsfolgen?



# Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	Subjektiv • Vorsatz	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzprinzip</li> <li>• Prinzip überwiegenden Interesses</li> <li>• Autonomieprinzip</li> </ul>		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit</li> </ul>		Verwerfbarkeit
Weitere	<p style="text-align: center;">Schuldspruch mit gemilderter Strafe oder Schuldspruch ohne Strafe</p>		Vermeidbarkeit





# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Untauglicher Versuch, Rücktritt und tätige Reue
<b>20</b>	<b>Di 19.11.19</b>	<b>Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft</b>
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen